

Rahmenbedingungen für den Saatgutverkehr

L. GIRSCH

Einleitung:

Kein Betriebsmittel in der Landwirtschaft hat derart die Aufmerksamkeit und das Interesse des Staates und der internationalen Staatengemeinschaft erweckt wie Saatgut. Der strategischen Bedeutung von Saatgut für die Ernährung und der Kultur eines Landes Rechnung tragend wurde der Handel mit Saatgut gerade nach Konflikten und Kriegen in der internationalen Gemeinschaft außer Streit gestellt. Ein gutes Beispiel für diese auch humanitäre Dimension der Verfügbarkeit von Saatgut ist die "Aktion Saatgut" im Hilfsprogramm "Nachbar in Not".

National und international gibt es ein dichtes Regelungsnetzwerk und damit Harmonisierung und Standardisierung zur Erzeugung, Qualität und Vermarktung des Saatgutes. Bestehen die Regelungen für andere Betriebsmittel prioritär in Kontrollprozessen und gibt es kaum auch formalrechtlich global anerkannte Standardisierung von Methoden und Verfahren, wird Saatgut bis auf die Ebene der einzelnen Partie geregelt. Die Partie wird durch offiziell anerkannte Körperschaften zertifiziert oder zugelassen. Ausdruck dieser offiziellen Zuständigkeit ist u.a. das international anerkannte OECD-Etikett auf Saatgut. Dieses internationale Netzwerk von Prüf-, Zertifizierungs- und Zulassungskörpern gewährte für lange Zeit die Grundlage für einen weitgehend friktionslosen internationalen Handel mit Saatgut. Die verstärkte Sensibilität in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und damit auch bei der Betrachtung von mit Pestiziden behandeltem Saatgut und die Einführung biotechnologischer Methoden, insbesondere der Gentechnik in der Pflanzenzüchtung, führte zu neuen Bewertungskriterien für Saatgut. Für diese Kriterien gibt es bisher keine technisch und formal, global anerkannte Harmonisierung der Prüfmethoden und -Verfahren zur Bewertung des Produktes. Aus diesem

Umstand begründeten sich zuletzt Hemmnisse für den Vertrieb von Saatgut.

Die Entwicklungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Gedankengut zur neoliberalen Marktwirtschaft ergeben andererseits neue Gesichtspunkte im global anerkannten Zusammenwirken und der Akzeptanz zur Harmonisierung und Standardisierung von Methoden und Verfahren zur Bewertung von Saatgut. Vor allem global mit Saatgut agierende Unternehmen, die nicht selten auch vertikal und horizontal die Grundprodukte des täglichen Lebens zu ihrem Angebot zählen, bringen neue Interessen und Gesichtspunkte ein und beeinflussen maßgeblich Richtung und Geschwindigkeit von Veränderungen auch bei den Regelungen zu Saatgut. Die Regelungen zu Saatgut inklusive die Bestimmungen der Sortenzulassung mit der Berücksichtigung des "landeskulturellen" Wertes stellen sich bisher der markttheoretischen Sachgesetzlichkeit der kurzfristigen Gewinnmaximierung entgegen. Das nationale und internationale Regelungsnetzwerk bei Saatgut trug bisher mit Berücksichtigung und Ausrichtung auf nachhaltiges Wirtschaften zu einem Gleichgewicht zwischen ökonomischen und ökologischen Erwägungsgründen bei. Transnationales Wirtschaften ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit gehört nicht zur Zielgröße dieser Bestimmungen.

Historischer Rückblick:

1869 wurde die erste Saatgutprüfstation und damit die wissenschaftliche Saatgutuntersuchung und -bewertung durch Dr. Friedrich Nobbe, Professor an der Königl. Akademie, Vorstand der physiol. Versuchs- und Samencontrol-Station zu Tharand, begründet.

Internationale Ebene:

Bereits 1924 erfolgte die Gründung der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung, der ISTA (International Seed

Testing Association) und des Internationalen Samenhandelsverbandes FIS (Federation Internationale du Commerce de Semences). Damit wurden Methoden und Verfahren international standardisiert. Gleichzeitig wurden auch sichernede, vertrauensbildende Maßnahmen gesetzt, die heute mit den "modernen" Begriffen Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement und Akkreditierung in Verbindung gebracht werden.

Mit der Entscheidung über die Etablierung der OECD-Saatgutschemata (OECD: Organisation for Economic Cooperation and Development) zur Zertifizierung von Sortensaatgut für den internationalen Saatguthandel 1958, wurde ein weiteres Element in der internationalen Harmonisierung zur Qualitätsbewertung bei Saatgut gesetzt. Als erstes OECD-Saatgutschema wurde jenes zu "Futterpflanzen" eingeführt.

1961 erfolgte die Gründung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen. 1968 wurde das Abkommen in die UPOV, dem "Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV: Union internationale pour la Protection des Obtentions Vegetales), übergeführt.

Nationale Ebene:

Im März 1881 begründete die k.k. Landwirtschaftsgesellschaft die erste Samenkontrollstation für Österreich in Wien. Erster Leiter dieser Station war Prof. Dr. Adolf Ritter von Liebenberg, gleichzeitig Institutsvorstand an der damaligen Hochschule für Bodenkultur. Für die Untersuchungstätigkeit war Privatdozent Dr. Theodor Ritter von Weinzierl zuständig, der weit über Österreich hinaus als anerkannter Wissenschaftler zur objektiven Bewertung der Qualität von Saatgut beitrug. Im Jahr 1895 erfolgte die Eingliederung der Wiener Samenkontrollstation in die Staatsverwaltung. 1924 wurde die erste Rechtsvorschrift der Republik betreffend Saatgut in Öster-

reich, nämlich die "Verordnung über den Verkehr von Klee-, Timothe- und Leinsamen" in Kraft gesetzt. Im Jahr 1934 folgte das erste Saatgutgesetz und ebenfalls im Jahr 1934 das Bundesgesetz über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen. Das "Saatgutgesetz 1937" wurde in den Jahren 1953, 1964, 1982 Novellierungen unterworfen, blieb aber in seiner Grundkonzeption über 60 Jahre in Kraft. Regelungen zur Bewertung und Zulassung von Hochzuchtsorten wurden mit dem österreichischen Pflanzenschutzgesetz bis 1993 bzw. 1997 umgesetzt. Die Regelungskomponente, die Bestimmungen zum Sortenschutz beinhalteten, wurden 1993 mit dem UPOV-konformen österreichischen Sortenschutzgesetz ersetzt. Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zur Sortenzulassung und der offiziellen Listung von Hochzuchtsorten wie auch das Saatgutgesetz 1937 wurden in Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien und der internationalen Bestimmungen zum Saatgutverkehr, insbesondere der OECD-Zertifizierung, im Saatgutgesetz 1997 geregelt. Dieses österreichische Saatgutgesetz 1997 trägt auch der neuen Entwicklung im Verhältnis Staat zu den Betroffenen in der Wirtschaft, durch die Einführung von Autorisierungsbestimmungen für Personen, technischen Einrichtungen einschließlich von Laboratorien Rechnung.

Saatgut am landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieb und Saatgutverkehr:

Abhängig vor allem von der botanischen Art und vielen anderen Aspekten wie Wirtschaftsraum, Produktions- und Umweltbedingungen, Saatstufe etc. wird Saatgut direkt am landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb, im regionalen Wirtschaftsraum oder global erzeugt bzw. beschafft.

Der globale Saatgutmarkt ist gemessen am globalen Saatgutbedarf eher gering aber wachsend. In *Tabelle 1* werden die "Statischen Daten zum globalen Saatgutmarkt" mit Stand 1996 dargestellt.

Die rasante Entwicklung des globalen Saatgutmarktes zwischen 1970 und 1994 wird in *Tabelle 2* wiedergegeben. Neue

Tabelle 1: Statistische Daten zum globalen Saatgutmarkt (nach B. Le Buanec, 1996, Seed Sci. & Technol., 24, 409-417)

	Mill. US \$	
Wert des globalen Saatgutbedarfes:	>50.000	
davon Wert des gehandelten / getauschten Saatgutes:	ca.	30.000
davon internationaler Saatguthandel:	ca.	2.900
davon Saatgut landwirtschaftlicher Arten:	ca.	1.900
davon Saat-/Pflanzgut von Gemüse und Zierpflanzen:	ca.	1.000
zwischen den Staaten des EWR:	ca.	1.125

Tabelle 2: Entwicklung des globalen Saatgutmarktes 1970 - 1994 in Mill. US \$ / % (1970=100 %)
(nach B. Le Buanec, 1996, Seed Sci. & Technol., 24, 409-417)

	1970	1977	1980	1985	1994
Mill. US \$	860	1.076	1.200	1.300	2.900
% - 1970 =	100	125	140	151	337

re Daten zeigen eine weiterhin rasante, zuletzt etwas gedämpfte Entwicklung im internationalen Saatgutverkehr.

In den nachfolgenden Abbildungen sollen Regelungen zum Saatgutverkehr gesamtlich, offiziell – und privatrechtliche Aspekte berücksichtigend, betrachtet werden. Historisch gesehen waren die Intentionen von Prof. Dr. Nobbe auf privatrechtlicher Ebene aufgebaut. Das Medium war die Publikation, das objektive und damit unumstrittene Werkzeug war die definierte und validierte Prüfmethode. Damit wurde Qualität bestimmbar und bewertbar. Wie im historischen Abriss aufgezeigt, wurde die privatwirtschaftliche Ebene sehr bald durch die staatlich offizielle Ebene ergänzt.

In der *Abbildung 1*, auf der Regelungsebene der Kriterien, wird das Produkt "Saatgut" in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. Die zentralen Bewertungskriterien des Produktes sind die technische und die genetische Qualität. Weitere Regelungen zu den Kriterien Quarantäneschadorganismen, Kennzeichnung, Behandlung, geistiges Eigentum etc. werden umfassend durch das sogenannte Saatgutrecht bestimmt. Während das Patentrecht und Chemikalienrecht primär horizontal wirken, werden die anderen Bereiche des Saatgutrechtes in erster Linie durch sektorale Gliederung bestimmt.

Für den Saatgutverkehr kann auf der Regelungsebene der Märkte bzw. von Abgrenzungen (*siehe Abbildung 2*) durch andere Kriterien (nicht unmittelbar bezugnehmend auf den Begriff Inverkehr-

bringen) als die kleinste bestimmende und z.B. im österreichischen Saatgutrecht definierte Einheit, die "Nachbarschaft" angesehen werden. Ort, Bezirk, Region, Bundesland, Schutzgebiete, Staat, Staatenbund und Wirtschaftsgemeinschaften und letztlich global sind oft auch als Verwaltungseinheiten definiert. Auf den verschiedenen Märkten bzw. Abgrenzungen können Rechtsnormen implementiert werden. Durch die jeweils umfassendere Regelungsebene (Ort - Bezirk - Bundesland - Staat - etc.) können Rechtsnormen etabliert oder auch übergeordnete nur umgesetzt werden. Der Differenzierungsgrad in der Wirkung der Umsetzung wird auf der Ebene "eigener Etablierung" von Rechtsnormen in der Regel größer sein als wenn nur Ebenen der Umsetzung auf der Basis gleicher Rechtsnormen vorliegen. Die Differenzierungskraft unterschiedlicher Verwaltungseinheiten darf keineswegs unterschätzt werden. Als Bewohner eines föderalistisch organisierten Landes ist natürlich auch bekannt, daß die Umsetzung in differenzierten Einheiten zu maßgeblich unterschiedlichen Betrachtungen bis hin zu Barrieren und Hemmnissen führen kann. Dies vor allem dann, wenn die übergeordneten Ebenen aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage sind, zur harmonisierten Umsetzung ausreichend beizutragen (z.B.: im Bereich der GMO, der Pestizidbehandlung von Saatgut). Soll sich die Umsetzungspraxis einheitlicher Rechtsnormen in verschiedenen Verwaltungseinheiten nicht immer weiter voneinander entfernen, sind permanent übergeordnete



Abbildung 1: Regelung zum Saatgutverkehr

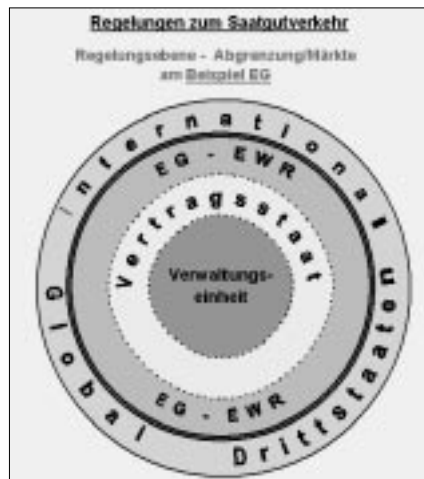


Abbildung 3: Regelung zum Saatgutverkehr

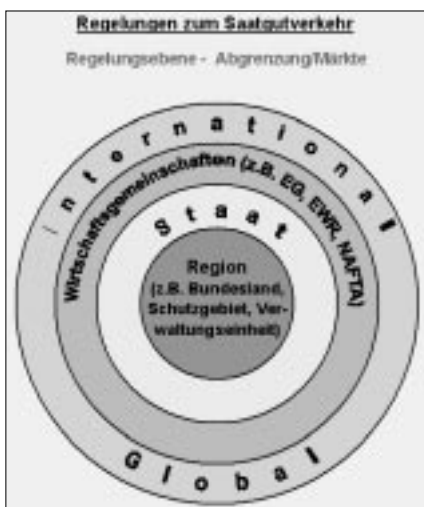


Abbildung 2: Regelung zum Saatgutverkehr



Abbildung 4: Regelung zum Saatgutverkehr

Maßnahmen zur Harmonisierung zu setzen. In *Abbildung 3* werden innerhalb des Kreises mit der Doppellinie die Regelungsebenen innerhalb der EG im Verhältnis zur internationalen Ebene (EG - Beziehungsebene Drittstaaten außerhalb des Kreises mit Doppellinie) dargestellt. Auf EG-Ebene erfolgt die Umsetzung des gemeinschaftlichen Saatgutrechtes zum Großteil mittels „Richtlinien“ aber auch in vielen direkt wirkenden Verordnungen und Entscheidungen der verschiedenen rechtetablierenden Körper. Unterschätzt wird oft die wohl formal freie aber sehr umsetzungswirksame und harmonisierende Zusammenarbeit insbesondere auf technischer Ebene (z.B.: EG-Vergleichsprüfungen, ALVA- / VdLUFA-Veranstaltungen).

In *Abbildung 4* soll das Beziehungsgeflecht betreffend der „Anforderungen“ an Saatgut und der Wirkungen von Re-

gelungen dazu im Saatgutverkehr näher betrachtet werden. Es wird von den EG-Mindestanforderungen und deren Umsetzung in den Mitglied- bzw. Vertragsstaaten ausgegangen.

Die Zielsetzungen staatlicher Regelwerke betreffend Saatgut haben sich im Laufe der Zeit geändert. Um die Jahrhundertwende waren die Zielsetzungen vor allem die:

- Förderung der Erzeugung,
- einer ausreichenden Menge Saatgut,
- die Verfügbarkeit von Saatgut zur Erzeugung von gesunden und hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln in ausreichender Menge,
- weiters der Förderung und dem Schutz der Landeskultur sowie dem
- Schutz der Saatgutanden und dem
- Schutz des seriösen Saatguthandels vor unlauterem Wettbewerb.

Vor allem in der letzten Dekade rückten neue Zielsetzungen explizit in der Vordergrund wie:

- die nachhaltige und umweltschonende Landwirtschaft durch hochwertiges und gesundes Saatgut ebensolcher Sorten oder Ökotypen,
- die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen,
- die Reduktion staatlicher „operativer“ Tätigkeiten in den offiziell kontrollierten Verfahren,
- die Übertragung bisher amtlicher technischer Aufgaben an die Unternehmen (inklusive vertrauensbildender Maßnahmen wie Einführung von Qualitätsmanagementsystemen mit permanentem Monitoring etc.) und
- der Förderung der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe.

Die EG-Mindestanforderungen sind gemäß Gemeinschaftsrecht zu erfüllen und es darf keine Beschränkungen des freien Warenverkehrs auf der Grundlage dieser Mindestanforderungen geben. Privatrechtliche Anforderungen können für geregelte Kriterien ausschließlich „höher“ sein als die Mindestanforderungen in der Gemeinschaft. Der Verbraucher kann mit diesen „Mindestnormen“ rechnen und damit planen bzw. gestalten. Erfüllt das Saatgut nicht diese Mindestanforderungen ist der Staat „Verbündeter“ des Verbrauchers bzw. Geschädigten.

Nun ist es nicht unüblich, daß Vertragsstaaten für die Erzeugung und Zertifizierung bzw. Zulassung im eigenen Wirkungsbereich über die Mindestanforderungen hinaus, höhere Anforderungen bzw. Qualitäten festlegen. Hierzu sei angemerkt, daß die Umsetzung des Saatgut-Gemeinschaftsrechtes (siehe man vom Bereich GMO ab) in Österreich sich unmittelbar an den EG-Mindestanforderungen orientiert. Damit befindet sich das österreichische Saatgutrecht innerhalb des inneren Kreises mit der Doppellinie (*Abbildung 4*). Die strichlierten Kreise symbolisieren Qualitätsstufen und desto weiter der Kreis von jenem mit der Doppellinie entfernt ist, desto größer ist die Differenz zu den Mindestanforderungen. Abweichungen können nicht nur in höheren Normen zum Beispiel für die Keimfähigkeit genannt werden, auch die Einschränkung zum Beispiel auf bestimmte Kategorien zählt

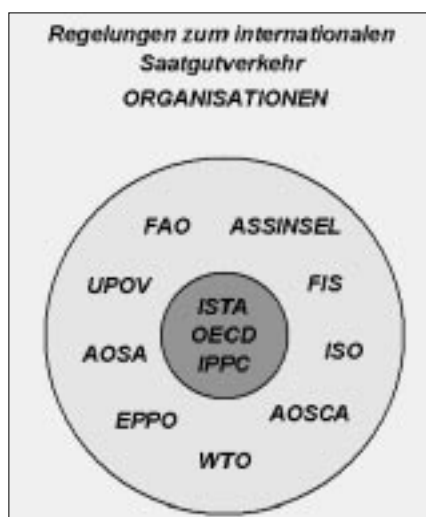


Abbildung 5: Regelung zum Internationalen Saatgutverkehr

dazu. Nur eingeschränkt und oft wenig bekannt für den Verbraucher können die in einem Mitgliedsstaat staatlich festgelegten höheren Mindestanforderungen nur für einen Teil des Angebotes am Markt auch realisiert werden. Beispielsweise entwickelte sich mit der Einführung der höheren Norm für die Keimfähigkeit von 92 % anstatt der EG-Mindestnorm mit 85 % für bestimmte Getreidearten in Deutschland, ein reger Transport von "nur" den Mindestanforderungen entsprechender Ware nach Österreich, ausschließlich zur Zertifizierung, und dann wieder zurück auf den heimischen Markt. Die EG-konformen staatlich festgelegten Anforderungen in Österreich geben den Spielraum für die Qualitätsdifferenzierung für privatrechtliche Initiativen frei.

In *Abbildung 5* werden schließlich die Organisationen mit besonderem Bezug zum Saatgutverkehr dargestellt und in *Tabelle 3* näher beschrieben. Jene Organisationen die unmittelbar den größten Einfluß auf den internationalen Saatgutverkehr ausüben können, ISTA, OECD und IPPC, sind im Zentrum dargestellt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind im äußeren Kreis weitere einflußreiche Organisationen aufgelistet. Als gemeinsames Ziel all dieser internationalen Organisationen kann die Unterstützung zur Harmonisierung und der Abbau von Barrieren im internationalen Saatgutverkehr angesehen werden.

Eine besondere Funktion kommt in der Harmonisierung der Regelungsbereiche zwischen Einzelstaaten und Wirtschafts-

Tabelle 3: Internationale Organisationen mit unmittelbarem Bezug zu Regelungen zum Saatgutverkehr

ISTA:	I nternational S eed T esting A ssociation; Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung Methoden zur partierepräsentativen Probenahme, Verpackung/Verschließung, Kennzeichnung, Untersuchung und Berichterstattung bei Saatgut auf Akkreditierungsbasis (Qualitätssicherungskonzept: ISO25, EN45000-Serie).
AOSA:	A ssociation of O fficial S eed A nalysis (v.a.: US, CA etc.) Ähnliche Aufgaben wie ISTA.
OECD-Saatgutschemata:	O rganisation for E conomic C ooperation and D evelopment; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Methoden, Verfahren und Normen für die Zertifizierung von Sortensaatgut im internationalen Handel, Bereich Sortenechtheit und -reinheit, Vor- und Nachkontrolle, Sortenlistung.
AOSCA:	A ssociation of O fficial S eed C ertifying A gencies Ähnliche Aufgaben wie OECD (Amerika, Pazifischer Raum).
IPPC:	I nternational P lant P rotection C onvention (FAO); Internationale Pflanzenschutzkonvention Definition von Quarantäneschadern, Methoden und Verfahren, Internationales "Phytozertifikat" zur Bekämpfung des Befalles und der Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen.
Eppo:	E uropean and M editerranean P lant P rotection O rganisation (7 weitere regionale Organisationen wie NAPPO, NEPO etc.); Aufgabenbereich in Anlehnung an IPPC.
UPOV:	U nion internationale pour la P rotection des O btentions V egeales; Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzzüchtungen Methoden und Verfahren zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit von Pflanzensorten und Verfahren zur Listung und zum Schutz der Eigentumsrechte für Pflanzensorten.
ASSINSEL:	A ssociation I nternationale des S electionneurs pour la Protection des Obtentions Vegetales, Internationaler Verband der Pflanzzüchter für den Schutz von Pflanzzüchtungen
FIS:	F ederation I nternationale du Commerce des S emences, Internationaler Samenhandelsverband Regeln und Gebräuche als Grundlage von Verträgen im (internationalen) Saatguthandel, einschließlich der Festlegung von Standards für bestimmte Merkmale; ausdrückliche Bezugnahme zu ISTA-Partiezertifikaten

Die primären Zielsetzungen der Internationalen Regelungen werden nachfolgend aufgelistet:

1. Definition und Festlegung von Kriterien
2. Standardisierung von Methoden zur Beschreibung bzw. Bestimmung von Werten zu Kriterien
3. Standardisierung und Harmonisierung der Qualität der Bestimmung von Kriterien
4. Harmonisierung von Standards bzw. Normen zu Kriterien für das Produkt (letzte Stufe der Harmonisierung)

blöcken der WTO zu. Vereinfacht dargestellt, bedarf es umfassender und stichhaltiger Begründungen sollten Importe, von nach international anerkannten Methoden, Verfahren und möglicherweise auch Standards zertifizierter oder zugelassener Ware nicht akzeptiert werden.

Diese Zielsetzungen sind Bestandteil sowohl in staatlichen als auch privatrechtlichen Regelungswerken. Jedenfalls kann die Realisierung der Kriterien und Zielsetzungen als das "LATEIN" des/der

nationalen und internationalen (Saatgut) Handels/Wirtschaft, als die Erfolgsgarantie des internationalen Saatgutverkehrs angesehen werden. Grundsätzliche Elemente von privatrechtlichen Regelungen werden zwar auch auf den genannten Zielsetzungen basieren, es werden aber zusätzliche, vor allem ökonomisch und vermarktungsorientierte Erwägungsgründe hinzuzufügen sein.

Ergänzend zu den Zielen der internationalen Regelungen sollen die Hemmnis-

se im internationalen Saatgutverkehr nach Le Buanec in *Tabelle 4* dargestellt werden. Lösungsansätze zur Vermeidung der jeweils genannten Hemmnisse werden federführend durch die zugestellten internationalen Organisationen verfolgt. Dabei kann kein Anspruch auf Vollständigkeit gestellt werden, es soll allerdings aufgezeigt werden wo prioritär Lösungsansätze erarbeitet werden.

In *Tabelle 5* wird nunmehr die primäre Wirkung der internationalen Organisationen (siehe auch *Tabelle 3*) und deren Akzeptanz und Umsetzung mit der Angabe der Anzahl von Staaten (Stand Anfang 1999) wiedergegeben. Die Zuordnung zu hoheitlich oder privatrechtlich kann nicht immer ausschließlich determiniert werden und ist von der Organisationsform öffentlicher Aufgaben innerhalb verschiedener Staaten abhängig.

Vom BFL-Institut für Saatgut wurde 1997 eine weltweite Umfrage zu staatlich vorgegebenen Erfordernissen bei einem Saatgutimport in das jeweilige Land abgefragt. Die Umfrage wurde mittels eines einfachen Fragebogens durchgeführt. Die Antworten finden sich in *Tabelle 6*. Auffallend ist die hohe Akzeptanz der ISTA-Partiezertifikate als Grundlage zur Qualitätsbewertung von Saatgutpartien bei Importgenehmigungen. Bei Importen aus Drittstaaten (EG-Staaten wurden nicht in die Umfrage einbezogen) in den EG-Binnenmarkt sind

Tabelle 5: Differenzierungskriterien für die internationalen Regelungen zum Saatgutverkehr

	staatlich / hoheitlich	privat- rechtlich	Anzahl Staaten
IPPC-Zertifikat	ja	nein	101
OECD-Zertifikat	ja	ja	45
ISTA-Zertifikat	ja	ja	65
AOSA-Zertifikat	nein	ja	4
AOSCA-Zertifikat	ja	ja	12
UPOV-Sortenschutz / Sortenbeschreibung	ja	ja	32
ISO-/EN-Akkreditierung	ja	ja	—
FIS-Regeln und Gebräuche	nein	ja	54

Tabelle 6: Erfordernisse für den IMPORT von SAATGUT in weltweit 26 Ländern (exkl. 15 EU-Staaten), Aussendung in 48 Länder (Umfrage durch BFL-Institut für Saatgut, 1997)

Artengruppen / Internationale Zertifikate	Landwirtschaftliche Arten ja	Gemüse ja
OECD-Zertifikat	69%	23%
ISTA – Zertifikat	85%	69%
AOSA- Zertifikat	15%	15%
Phytopsanitäres Zertifikat	77%	77%
weitere Erfordernisse/Atteste	62%	62%

gemäß den Gleichstellungsbestimmungen bei zertifizierungspflichtigen Arten das ISTA-Partie- und OECD-Zertifikat Voraussetzung. Für bestimmte Arten und zu bestimmten Quarantäneschadorganismen sind zudem Phytopsanitäre Zertifikate vorzulegen.

Abschließend wird als ein Beispiel der Anwendung des internationalen Regelwerkes das Äquivalenz- und Gleichstellungsregime bei Drittlandsimporten

von Saatgut in die EG kurz dargestellt. Die Äquivalenzbestimmungen basieren auf :

1. einer Entscheidung des Rates (8870/95/EG in aktueller Version)
2. betroffen davon ist die Gleichstellung von anerkanntem Saatgut von
 - 2.1. Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen (grau etikettiert),
 - 2.2. von endgültig aufbereitetem und zertifiziertem Saatgut, unmittelbar für den Verkehr im Binnenmarkt (weiß, blau, rot etc. etikettiert) bestimmt - aus derzeit 21 Nicht-EU-Ländern
3. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Gleichstellung einer Partie oder eines Feldbestandes beim Import aus einem der grundsätzlich gleichgestellten Drittstaaten (siehe Punkt 1.) sind
 - 3.1. Saatgut muß einer Sorte angehören, die in einer der offiziellen nationalen Listen bzw. im EU-Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen ist,
 - 3.2. “..... Saatgut ... ist nach den OECD-Regeln für die sortenmäßige Zertifizierung amtlich zertifiziert..... Packungen amtlich verschlossen und gekennzeichnet....

Tabelle 4: Internationaler Saatgutverkehrer

1. **Hemmnisse** (nach B. Le Buanec, 1996, Seed Sci. & Technol., 24, 409-417)
2. **Internationale Regelung, Lösungsansätze zur Vermeidung von Hemmnissen im Saatgutverkehr** (hinzugestellt durch den Autor)

1. HEMMNIS	2. Internationale Regelung zur Vermeidung von Hemmnissen
Technische (natürliche) wirtschaftliche Begrenzungen	-N-
Begrenzungen durch STAATLICHE Regelungen:	
-Tarifäre Hemmnisse	WTO
-Technische Hemmnisse	WTO
Saatgutstandards (technische Qualität)	EG; ISTA, AOSA, OECD, AOSCA
Vorschreibende Sortenkataloge (genetische Qualität)	EG, OECD
Phytopsanitäre Regelungen	EG, IPPC, EPPO, NAPPO,
Saatgutbehandlung insbes. Pestizide	(EG, OECD, IPPC, EPPO)
Schutz geistigen Eigentums	UPOV, Patentschutz
Gentechnikanwendung	EG
Gesundheits-/Umweltschutz	EG

- von dem im Rahmen dieser OECD-Regeln vor geschriebenen Bescheinigungen begleitet (= OECD-Zertifikat) und
- 3.3.amtliche Proben gemäß den ISTA-Regeln wurden entnommen.....,
- 3.4. .. die Saatgutprüfung wird amtlich gemäß den ISTA-Regeln durchgeführt...,
- 3.5.die Saatgutpartien werden von einem orangefarbenen oder grünen ISTA-Bericht (= Partiezertifikat)
- begleitet (Ausnahme zu 3.3.-3.5.: USA, "amtliches" AOSA - Zertifikat erlaubt).
- Die praktische Anwendung und formalisierte Akzeptanz von internationalen Regelungen wird damit aufgezeigt.
- Unabhängig vom Gleichstellungsregime gelten u.a. die Quarantänebestimmungen betreffend gefährlicher Pflanzenkrankheiten (77/93/EG):
- Betroffen ist u.a. Saatgut folgender Arten: Kartoffel (*Solanum tuberosum*), Zwiebel etc.(*Allium spp.*), Rübe (*Beta vulgaris*), Baumwolle (*Gossypium spp.*), Sonnenblume (*Helianthus annuus*), Tomate (*Lycopersicon lycopersicum*), Luzerne (*Medicago sativa*), Bohne (*Phaseolus spp.*), Mais (*Zea mays*), Weizen, Roggen, Triticale (*Triticum aestivum*, *T. durum*, *Secale cereale*, xTriticosecale).
- Der Vereinigung der Österreichischen Pflanzenzüchter und im besonderen Herrn Prof. Dr. Ruckebauer sei für die Annahme dieses Beitrages gedankt und zu dieser Jubiläumstagung, 50 Jahre "Arbeitstagung der Vereinigung österreichischer Pflanzenzüchter" gratuliert.